

NETZANSCHLUSSRICHTLINIEN

Autor	Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG
Datum	1. Januar 2019
Klassifikation	Öffentlich

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsgrundlagen	3
3	Rechtsverhältnis.....	3
4	Eigentumsverhältnisse.....	4
5	Betrieb und Instandhaltung	4
6	Durchleitungsrecht	4
7	Gemeinsame Anschlussleitung	5
8	Zutrittsrecht	5
9	Meldepflichtige Arbeiten	5
10	Anzahl Anschlüsse	6
11	Anschlusskategorien und Anschlussarten	7
12	Anschlussbeiträge.....	7
12.1	Allgemein.....	7
12.2	Netzkostenbeitrag	8
12.3	Netzanschlussbeitrag	9
13	Netzanschluss von Endverbraucher.....	10
14	Netzanschluss von Energieerzeugungsanlagen	11
14.1	Allgemein.....	11
14.2	Netzanschlusskosten	11
14.3	Netzurückwirkungen	11
15	Änderungen an der Netzanschlussnehmeranlage	12
16	Zeitlich befristet Anschlüsse	12
17	Rechnungsstellung.....	13
18	Vertretung des Netzanschlussnehmers	13
19	Übertragung des Vertrages	13
20	Umgehung der Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien.....	13
21	Haftung	14
22	Änderungen.....	14
23	Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	14
24	Datenschutz	14
25	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	15
26	Publikation	15
27	Inkrafttreten	15

1 GELTUNGSBEREICH

Gegenstand der vorliegenden Netzanschlussrichtlinien ist der Netzanschluss von Anlagen von Endverbrauchern und Produzenten auf Netzebene 5 und 7 an das Verteilnetz der Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG (EWJR). Für befristete Netzanschlüsse wird auf Kapitel 16 verwiesen.

2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Bestandteile der Netzanschlussrichtlinien sind insbesondere die jeweils gültigen:

- Gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-, das Elektrizitäts-, Energie- und Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen sowie die Energie-, Raumplanungs- und Baugesetzgebung des Bundes und des Kantons St. Gallen;
- Technischen Normen, Empfehlungen und Branchendokumente der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- die Werkvorschriften der Verteilnetzbetreiber inkl. Anhang C der EWJR;
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der EWJR.

3 RECHTSVERHÄLTNIS

- Gesuche für das Erstellen oder Ändern von Hausanschlüssen sind vom Netzanschlussnehmer schriftlich an die EWJR zu richten.
- Mit dem Anschluss einer Anlage an das Verteilnetz ist das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer begründet. Der Netzanschluss bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Netzanschlussnehmer und der EWJR.
- Der Netzanschlussvertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und der EWJR im Detail. Jeder Netzanschluss sowie Änderungen oder Verstärkungen der Anschlussleistung, der Bezugsberechtigten Leistung oder der Einspeiseleistung bedingen einen neuen Netzanschlussvertrag.
- Die EWJR erstellt den Netzanschluss, wenn der vom Netzanschlussnehmer oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Netzanschlussvertrag sowie die Installationsanzeige der EWJR vorliegen und allfällige durch die Behörden für den Anschluss vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind.
- Jeder Netzanschluss sowie Änderungen oder Verstärkungen der Anschlussleistung, der Bezugsberechtigten Leistung oder der Einspeiseleistung bedingen einen neuen Netzanschlussvertrag.
- Elektrizitätsleitungen zur Feinverteilung nach dem Anschlussüberstromunterbrecher sind nicht Bestandteil des Netzanschlusses. Der Netzanschlussnehmer stellt diese den Endverbrauchern im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses (z. B. Mietvertrag, Pachtvertrag, Stockwerkeigentum) ohne Kostenfolge für die EWJR zur Verfügung.

4 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

- Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle, unabhängig von der Netzebene, an die der Netzanschlussnehmer angeschlossen ist. Die Eigentums- grenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses ist innerhalb von Bauzonen die Parzellen-grenze (siehe Anhang 1, 2, 3). Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentums- grenze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz (Netzanschlussstelle) verschoben.

5 BETRIEB UND INSTANDHALTUNG

- Die jeweiligen Eigentümer (Betriebsinhaber) sind für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand ihrer Installationen oder Anlagen verantwortlich.
- Der Netzanschlussnehmer trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netunterbruch, Wieder-einschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- Unterhalt und Arbeiten an Installationen und Anlagen haben entsprechend der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Werkvorschriften der EWJR zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die EWJR über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben.
- In Ausführung der Elektrizitätsgesetzgebung fordert die EWJR die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt war.
- Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen haben die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Eigentümers und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen.

6 DURCHLEITUNGSRECHT

- Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft der EWJR kostenlos das Durchlei- tungs-recht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitungen für Strom und Daten Dritter gemäss Anhang 1. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für elektrische Energie und Daten zu erteilen, die der Versorgung Dritter dienen.

- Netzanschlussnehmer, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorenstation (Raumanforderungen der EWJR beachten) oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlussnehmer gewährt der EWJR gegen angemessene Entschädigung eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EWJR, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Die EWJR legt die Leitungsführung an das bestehende Netz fest. Den Errichtungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen die EWJR und der Netzanschlussnehmer, wenn immer möglich gemeinsam fest. Die EWJR geht auf die Interessen des Netzanschlussnehmers ein, wenn diese den Vorschriften entsprechen und für das Verteilnetz kostenneutral sind. Die EWJR ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

7 GEMEINSAME ANSCHLUSSLEITUNG

- Die EWJR ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge ist die EWJR ohne Entschädigung an den Grundeigentümer berechtigt, an eine durch sein Grundstück führende Anschlussleitung weitere Liegenschaften anzuschliessen.
- In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle verschoben.

8 ZUTRITTSRECHT

- Der EWJR ist zur Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln und AbleSEN der Messeinrichtungen, ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit, Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten.
- Die EWJR kann zur Überprüfung von Netzrückwirkungen aus Anlagen des Netzanschlussnehmers Messungen an der Grenzstelle/Messstelle veranlassen.

9 MELDEPFLICHTIGE ARBEITEN

- Wenn Netzanschlussnehmer oder Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabelleitungen der EWJR Arbeiten ausführen wollen, haben sie dies der EWJR frühzeitig mitzuteilen, damit die EWJR die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen oder veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Sprengen, Bohrungen, Grabarbeiten und das Zudecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der EWJR nachgefragt werden.

10 ANZAHL ANSCHLÜSSE

- Für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur massgebend. Dabei werden die Netzverhältnisse an der Netzanschlussstelle (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur berücksichtigt. Die EWJR geht auf die Interessen des Netzanschlussnehmers ein, soweit diese für das Verteilnetz kostenneutral sind. Die Leitungsführung, der Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Mess- und Steuerapparate werden von der EWJR abschliessend bestimmt. Grundsätzlich muss jeder Netzanschluss über mindestens eine Verrechnungsmessung pro Endverbraucher bzw. pro Energieerzeugungsanlage (EEA) verfügen.
- Das Erstellen der Anschlüsse von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch die EWJR. In der Regel wird pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt. Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) kommt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen in Betracht:
 - 1) Die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden, usw.), oder die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.
 - 2) Die Überbauung ist eine in sich geschlossene, bauliche Einheit.
 - 3) Die Messpunkte sind bei der Grenzstelle platziert.
 - 4) Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder Grundstücke Dritter.
- Weiter kann im Falle der Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch geprüft werden, ob eine gemeinsame Anschlussleitung auch für mehrere Gebäude auf mehreren Grundstücken in Betracht zu ziehen ist, sofern damit die Anforderungen an ein stabiles und effizientes Netz erfüllt werden können.
- In jedem Fall kann die EWJR verlangen, dass für eine gemeinsame Nutzung der Zuleitung vor Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages bzw. bei Erweiterung der Leistung eine einfache Gesellschaft oder eine Genossenschaft gegründet wird, welche für den gemeinsamen Anschluss der Vertragspartner der EWJR auftritt. Die Zuteilung der Bezugsberechtigten Leistung bzw. Einspeiseleitung auf die einzelnen Parteien ist Sache der Gesellschaft.
- Für zusätzliche Anschlüsse, Redundanzen oder Verbindungsleitungen übernimmt der Netzanschlussnehmer die gesamten Kosten.
- Besteht ein Netzanschlussnehmer auf einer bestimmten Erschliessungsart, die der EWJR Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.
- Für den Anschluss von Endverbrauchern in Arealnetzen wird die VSE Branchenempfehlung «Arealnetze, Ausgabe Oktober 2015» angewendet.

11 ANSCHLUSSKATEGORIEN UND ANSCHLUSSARTEN

- Die EWJR entscheidet aufgrund von technischen und netzwirtschaftlichen Kriterien, an welcher Spannungsebene ein Netzanschluss erfolgt. Netzanschlüsse sind nur auf Netzebene 5 und 7 möglich. Die Grenzstelle definiert die Netzebene. Auf welcher Spannungsebene die Messung erfolgt, ist unerheblich.
- Bei einem Niederspannungsnetzanschluss (Netzebene 7) liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 400 Volt (Anhang 1).
- Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss (Netzebene 5) liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 16 kV (Anhang 2). Netzanschlussnehmer mit einer regelmässigen Monatsmaximalleistung (während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung) über 1'000 kVA haben in der Regel einen Anschluss auf Netzebene 5. Der Zusammenschluss (Bündelung) mehrerer Netzanschlussnehmer oder Endverbraucher zum Erreichen der Mindestleistung von 1'000 kVA, die für einen Mittelspannungsnetzanschluss erforderlich ist, ist nicht zulässig. Eine Ausnahme bildet der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.
- Bei zusätzlichen Netzanschlüssen wie z.B. Zweitanschlüssen, Reserve- oder Notanschlüssen trägt der Netzanschlussnehmer die vollen Kosten. Zusätzliche Anschlüsse sind gegebenenfalls vertraglich zu regeln. Dient ein Anschluss ausschliesslich dem Netzanschlussnehmer, erteilt dieser die dazu notwendigen Dienstbarkeiten der EWJR kostenlos.
- Die EWJR schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn folgende Voraussetzungen (kumulierend) erfüllt sind:
 - 1) Installationsanzeige liegt vor;
 - 2) Netzanschlussvertrag ist rechtsgültig unterzeichnet (vom Netzanschlussnehmer oder seinem Vertreter);
 - 3) Erforderliche Dienstbarkeiten sind eingeräumt;
 - 4) Alle Bewilligungen sind vorhanden, Genehmigungsverfahren (ESTI) ist abgeschlossen und die Einsprachefristen sind abgelaufen bzw. eine Verfügung des vorzeitigen Baubeginns durch das ESTI ist vorhanden.

12 ANSCHLUSSBEITRÄGE

12.1 Allgemein

- Die EWJR erhebt Anschlussbeiträge bei Neuerstellung, Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von Netzanschlüssen zur Versorgung von Verbrauchsstellen. Diese Anschlussbeiträge setzen sich aus dem Netzkosten- und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.
- Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzkosten- und Netzanschlussbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.

12.2 Netzkostenbeitrag

- Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben (im Anhang 3 ist die Abgrenzung grafisch dargestellt). Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der Bezugsberechtigten Leistung entsprechender Beitrag.
- Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung in den Netzebene 7 (A) bzw. Netzebene 5 (kVA). Falls nichts anderes vereinbart wurde, entspricht bei Niederspannungsnetzanschlüssen die Bezugsberechtigte Leistung den in Anhang 4 den Anschlussüberstromunterbrechern zugeordneten Leistungswerten. Ist die Bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmt die EWJR den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.
- Bei Netzanschlussnehmern mit einem Netzanschluss auf Netzebene 5 muss die Bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert (gemessenes 15-minütiges Leistungsmaximum in kW unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors $\cos \Phi$) entsprechen.
- Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im Anhang 7 ersichtlich und entsprechen der VSE Branchenempfehlung. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus dem Wert der Stromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers, welcher der Bezugsberechtigten Leistung in den Netzebene 7 (A) bzw. Netzebene 5 (kVA) zugrunde gelegt ist. Der Wert des Anschlussüberstromunterbrechers wird mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/Ampère bzw. CHF/kVA multipliziert.
- Wird die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht, so wird für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen Stromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers, welcher der Bezugsberechtigten Leistung in den Netzebene 7 (A) bzw. Netzebene 5 (kVA) zugrunde gelegt ist. Die Differenz der Stromstärke wird mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/Ampère bzw. CHF/kVA multipliziert. Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt. Ist die Bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt die EWJR den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.
- Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (bzw. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.
- Massgebend für den Netzkostenbeitrag ist die Bezugsberechtigte Leistung. Die Einspeiseleistung wird für den Netzkostenbeitrag nicht berücksichtigt.

- Ein Reserveanschluss dient der Verbesserung der Versorgungssicherheit. Er dient ausdrücklich nicht der Steigerung der Bezugsberechtigten Leistung und nicht der Versorgung zusätzlicher Anlagen. Er kommt nur bei Ausfall des Hauptanschlusses in Betrieb, z.B. bei Instandhaltungsarbeiten oder bei Störungen am Hauptanschluss, aber auch bei Störungen im Netz des Netzanschlussnehmers.

12.3 Netzanschlussbeitrag

- Der Netzanschlussbeitrag enthält sämtliche für den Netzanschluss erforderlichen Aufwendungen, die nicht anteilmässig durch den Netzkostenbeitrag abgedeckt werden. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration.
- Neuanschlüsse der Netzebene 7 innerhalb von Bauzonen: Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund des Kabelquerschnittes, der Grösse des Hausanschlusskastens und der Länge des Anschlusskabels innerhalb des Grundstückes. Der Kabelquerschnitt wird aufgrund der Bezugsberechtigten Leistung durch die EWJR nach den Regeln der Technik bestimmt.
- Die Ansätze des pauschalisierten Netzanschlussbeitrages sind im Anhang 7 ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese Ansätze gelten bis zu einer Kabellänge von 25 m innerhalb des Grundstückes. Für längere Anschlussleitungen wird ein Mehrlängenzuschlag nach Aufwand in Rechnung gestellt. Spezielle Netzanschlüsse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Neuanschlüsse der Netzebene 5 innerhalb von Bauzonen: Der Netzanschlussbeitrag ist für den Übergabeschalter zu entrichten. Falls zusätzliche Schutztechnik notwendig ist, ist die dazu notwendige Stromversorgung vom Netzanschlussnehmer kostenlos bereit zu stellen. Weitere Kosten entfallen, sofern die Netzanschlussnehmeranlage den technischen und betrieblichen Anforderungen der EWJR entspricht und die EWJR keine Mehrkosten verursacht. In allen übrigen Fällen wird der Mehraufwand der EWJR dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt. Sämtliche Installationen ab der Grenzstelle (Eigentumsgrenze Netz-/Objektinstallation) sind durch den Netzanschlussnehmer zu erstellen (Anhang 2).
- Neuanschlüsse ausserhalb von Bauzonen oder in Sonderzonen: Der Netzanschlussbeitrag wird ab bestehendem Netz berechnet, an dem die Bezugsberechtigte Leistung zur Verfügung gestellt werden kann. Als Minimum gilt jedoch der Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone. Dient die Anschlussleitung mehreren Netzanschlussnehmern, so teilen sich die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten Bezugsberechtigten Leistungen auf.
- Bei Verstärkung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen. Netzanschlussanpassungen gehen zulasten des Verursachers. Werden durch Bauarbeiten Leitungen, Kabel oder Tragwerke betroffen, die auch Dritten dienen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zulasten der EWJR.
- Wenn die Netzverstärkungen aufgrund von Störungen erfolgen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zulasten des Verursachers.
- Die Instandhaltung und der Ersatz der elektrischen Betriebsmittel des Netzanschlusses bis zur Grenzstelle innerhalb von Bauzonen gehen zulasten der EWJR, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zulasten des jeweiligen Eigentümers. Die In-

standhaltung und der Ersatz von Anschlüssen ausserhalb von Bauzonen oder Sonderzonen gehen zulasten der EWJR. Sind diese unverhältnismässig hoch, hat sich der Endverbraucher daran zu beteiligen. Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z.B. bei Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zulasten des Liegenschaftseigentümers bzw. Baurechtsberechtigten. Die Demontage des Netzanschlusses wird durch die EWJR zulasten des Liegenschaftseigentümers ausgeführt.

- Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung und die Kosten für:
 - 1) die Grabarbeiten, den Kabelschutz, die Belagsreparaturen und die Kulturschadendeckung für die Anschlussleitung ab Hausanschlusskasten bis max. 30 m ausserhalb des Grundstückes, nach Angaben von der EWJR (Bauliche Voraussetzung, Anhang 3);
 - 2) das für den Kabelzug notwendige Freilegen und Wiedereindecken der Kabelschächte, inkl. Belagsreparaturen und Kulturschadendeckung, sowie das Erstellen eines eventuell notwendigen Abzweigschachtes;
 - 3) das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens, gegebenenfalls zusätzlich ein Schlüsselrohr an einer Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und für allfällige Mess- und Steuerapparate, gemäss den Werkvorschriften für elektrische Installationen von der EWJR;
 - 4) sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern;
 - 5) Zusatzaufwände der EWJR infolge von fehlerhaften Angaben, fehlerhafte oder fehlende bauliche Voraussetzungen oder Installationen, nicht eingehaltenen Vorschriften etc.;
 - 6) geeignete Entwässerung des Kabelschutzrohrs für die Anschlussleitung (Anhang 5 und 6).
- Für die elektrische Erschliessung von Gesamtüberbauungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Einzelanschlüsse.
- Für eine allfällig notwendige Transformatorenstation, die der elektrischen Erschliessung der neuen Überbauung dient, ist gegen angemessene Entschädigung an geeigneter Stelle ein Raum oder eine entsprechende Grundstücksfläche (Einbau- oder Baurecht) zur Verfügung zu stellen.
- Der Anschlussbeitrag wird zu den jeweils gültigen Ansätzen erhoben, wenn für die einzelnen Grundstücke der Netzanschluss ausgeführt wird. Die Rechnungsstellung erfolgt an den Unterzeichner des Netzanschlussvertrages.

13 NETZANSCHLUSS VON ENDVERBRAUCHER

- Technische Bedingungen zu Niederspannungsnetzanschlüssen sind neben dem vorliegenden Dokument zusätzlich in den Werkvorschriften der Verteilnetzbetreiber inkl. Anhang C der EWJR enthalten.
- Die technischen Bedingungen für neue Netzanschlüsse oder Änderungen sind frühzeitig mit der EWJR abzusprechen.

14 NETZANSCHLUSS VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN

14.1 Allgemein

- Bei den Anschlusskosten von Energieerzeugungsanlagen wird zwischen Netzan-schlusskosten und Netzverstärkungskosten unterschieden.
- Energieerzeugungsanlagen werden mit der technisch und wirtschaftlich sinnvollsten Netzanschlussstelle verbunden.
- Die maximale zulässige Leistungsabgabe (Einspeisung) ist die im Netzanschluss-vertrag vereinbarte Einspeiseleistung in kVA.

14.2 Netzanschlusskosten

- Die Netzanschlusskosten für die Erschliessungsleitungen von der Grenzstelle bis zum Ein-speisepunkt sowie allfällige Transformationskosten gehen zu Lasten des Produzenten.
- Netzanschlüsse von Energieerzeugungsanlagen (EEA) können ab dem Einspeise-punkt Netzverstärkungen notwendig machen, die gemäss Artikel 22 Absatz 3 Stromversorgungs-verordnung (StromVV; SR 734.71) Teil der Systemdienstleis-tungen der nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) sind. Der Netzanschlussnehmer beauftragt die EWJR allfällig notwendige Netzverstärkungen zu realisieren. Sofern die EEA mit der definierten Einspeiseleistung im vollen Umfang realisiert wird, wird die Kostenerstattung für die Netzverstärkung gegenüber der Elektrizitätskommis-sion ElCom beantragt. Für den Netzanschlussnehmer entstehen demzufolge keine Kosten durch Netzverstärkungen. Die EWJR behält sich jedoch vor, die Kosten für getätigte Netzverstärkungen ganz oder teilweise dem Netzanschlussnehmer in Rechnung zu stellen, falls die vorgesehene EEA nicht oder nicht im vollen Umfang innerhalb eines Jahres realisiert wird.

14.3 Netzurückwirkungen

- Produzenten sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden.
- Die Beurteilung der Anschlussgesuche erfolgt anhand der technischen Normen und Richtlinien, insbesondere die Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwir-kungen (DACHCZ-Regeln), im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.
- Der Netzparallelbetrieb der Energieerzeugungsanlage darf erst nach erfolgter Ab-nahmeprüfung gemäss den Vorgaben der EWJR durch ein unabhängiges Kontrollor-gan erfolgen.
- Werden beim Netzparallelbetrieb unzulässige Netzurückwirkungen festgestellt, so ist die Anlage unverzüglich vom Netz zu trennen. Insbesondere bei Beeinträchtigung von AMIS-Signalen darf kein Weiterbetrieb der Anlage erfolgen.
- Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmes-sung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.
- Die Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen sind in den technischen Werkvor-schriften der EWJR inkl. Anhang C beschrieben.

15 ÄNDERUNGEN AN DER NETZANSCHLUSSNEHMERANLAGE

- Wesentliche Änderungen an den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers, die den Netzanschlussvertrag betreffen, erfordern eine Anpassung des Netzanschlussvertrages.
- Falls der Netzanschlussnehmer den Leistungsbezug oder Leistungsabgabe (Einspeisung) über die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

16 ZEITLICH BEFRISTET ANSCHLÜSSE

- Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellt die EWJR zeitlich befristete Netzanschlüsse und stellt für diese Anschlüsse den effektiv entstandenen Aufwand in Rechnung.
- Temporäre Netzanschlüsse dürfen während maximal zwei Jahren betrieben werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der zeitlich befristete Netzanschluss demontiert oder durch einen ordentlichen Netzanschluss ersetzt.
- Die EWJR legt den Netzanschlussort aufgrund der Netzverhältnisse und nach den Regeln der Technik fest.
- Der Netzanschlusskasten ist Eigentum der EWJR. Die Eigentumsgrenze befindet sich demnach an den Abgangsklemmen der Anschlussüberstromunterbrecher im Netzanschlusskasten (Anschlussstelle für das Installationskabel). Die Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Installation befindet sich für zeitlich befristete Netzanschlüsse in der Regel an den Eingangsklemmen der Anschlussüberstromunterbrecher im Netzanschlusskasten.
- Die Kosten für eventuelle Grab- und Maurerarbeiten, Kabelschutz, Durchleitungsrechte, Landschafts-, Mietgebühren, Verschleissmaterial und Unterhalt gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Abgesehen von befristeten Netzanschlüssen von Baustellen werden bei temporären Anlagen die gleichen Netzkostenbeiträge erhoben wie bei Neuanschlüssen. Bei Ersatz des Anschlusses der temporären Anlagen durch einen definitiven Netzanschluss werden die Netzkostenbeiträge angerechnet.
- Allfällige Änderungen oder Verlegungen, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung der Netzanschlusstelle aufgrund unzulässiger Netzurückwirkungen aus dem Betrieb des temporären Netzanschlusses in das Verteilnetz der EWJR, wie z.B. Flicker, Spannungseinbrüchen, Oberwellen. Die Verlegung der Netzanschlusstelle wird ausschliesslich von der EWJR ausgeführt.
- Falls der Kunde den Leistungsbezug über die vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

17 RECHNUNGSSTELLUNG

- Die Anschlussbeiträge werden in der Regel nach Ausführung der Anschlussarbeiten in Rechnung gestellt. Es können Akontozahlungen erhoben werden. In besonderen Fällen kann die Vorauszahlung des ganzen Anschlussbeitrages verlangt werden. Pro Netzanschluss wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die Aufteilung der Netzan-schlusskosten ist Sache des Netzanschlussnehmers.
- Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWJR gestattet.
- Nach Ablauf der Zahlungsfrist können für ausstehende Rechnungsbeträge zusätz-lich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Betreuungskosten usw.) so-wie Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden.
- Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer der EWJR während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtiggestellt werden.

18 VERTRETUNG DES NETZANSCHLUSSNEHMERS

- Überträgt der Netzanschlussnehmer den Betrieb seiner Netzinfrastruktur an einen Dritten, so ist der Netzanschlussnehmer der EWJR gegenüber vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der beauftragte Dritte die Verpflichtungen des Netzanschluss-nehmers aus dem Netzanschlussvertrag erfüllt.

19 ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES

- Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

20 UMGEHUNG DER BESTIMMUNGEN DER NETZANSCHLUSSRICHTLINIEN

- Umgeht der Netzanschlussnehmer oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien oder begeht er eine Täuschung der EWJR, hat er der EWJR für die entstandenen Umtriebe angemessen zu entschädi-gen. Die EWJR behält sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- Wenn der Netzanschlussnehmer in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien und/oder des Netzanschlussvertrages verstösst, ist die EWJR berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen. Dies gilt insbesondere:
 - 1) wenn der Netzanschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach-kommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - 2) wenn den Beauftragten der EWJR der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
 - 3) wenn der Netzanschlussnehmer bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft.

- Die Unterbrechung des Netzanschlusses durch die EWJR befreit den Netzanschlussnehmer nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der EWJR. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebes durch die EWJR entsteht dem Netzanschlussnehmer kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

21 HAFTUNG

- Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netz-rückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

22 ÄNDERUNGEN

- Die EWJR ist berechtigt, die Netzanschlussrichtlinien jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen.
- Die EWJR legt die Preise für den Netzanschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben fest. Preisänderungen haben keine Kündigung des Netzanschlussvertrages zur Folge.

23 BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- Das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer dauert solange der Netzanschluss besteht.
- Das Rechtsverhältnis kann vom Netzanschlussnehmer jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- Die EWJR ist in folgenden Fällen zu einer Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende berechtigt:
 - 1) wenn der Netzanschluss länger als fünf Jahre nicht genutzt wurde;
 - 2) wenn die EWJR für den weiteren Bestand des Netzanschlusses Kosten entstehen und keine Gewähr für deren Bezahlung besteht;
 - 3) wenn die EWJR den Netzanschluss aufgrund äusserer Zwänge (behördliche Anordnungen etc.) abrechnen muss und kein Ersatzanschluss erstellt werden kann.

24 DATENSCHUTZ

- Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen oder zugänglich gemachten Personendaten (u.a. Adress-, Mess-, Steuer- und/oder Regeldaten) werden zum Zweck der Erfüllung der vereinbarten Leistungen sowie zur Aufrechterhaltung des sicheren und stabilen Netzbetriebes unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Vorschriften von Art. 8d der Stromversorgungsverordnung verarbeitet und genutzt.
- Der EWJR steht es frei, für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen intelligente Messsysteme (Smart Meter) einzusetzen. Diese Systeme liefern ein detailliertes Lastprofil des Netzanschlussnehmers.

- Die EWJR ist berechtigt, die Daten dezentral in der Schweiz und im Ausland zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen (sog. Cloud-Bearbeitung), wobei dieselben Anforderungen an den Datenschutz gelten, wie bei der Datenbearbeitung in der Schweiz. Die EWJR verpflichtet sich, die Daten nur in Ländern zu bearbeiten bzw. durch Dritte bearbeiten zu lassen, welche gemäss dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten über ein adäquates Datenschutzniveau verfügen.
- Die EWJR ist berechtigt, die erhobenen Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sowie Art. 8d der Stromversorgungsverordnung an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) zur vertragsmässigen Bearbeitung weiterzugeben. Die EWJR stellt vertraglich und technisch sicher, dass die Datenbearbeitung durch Dritte denselben Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit genügt, wie bei der Datenbearbeitung durch die EWJR.

25 ANWENDBARES RECHT, STREITIGKEITEN

- Die Netzanschlussrichtlinien unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten daraus sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Rapperswil-Jona.
- Auf Verlangen von der EWJR sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

26 PUBLIKATION

- Die Netzanschlussrichtlinien können bei der EWJR oder auf der Website der EWJR (www.ewjr.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

27 INKRAFTTRETEN

- Die Netzanschlussrichtlinien treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

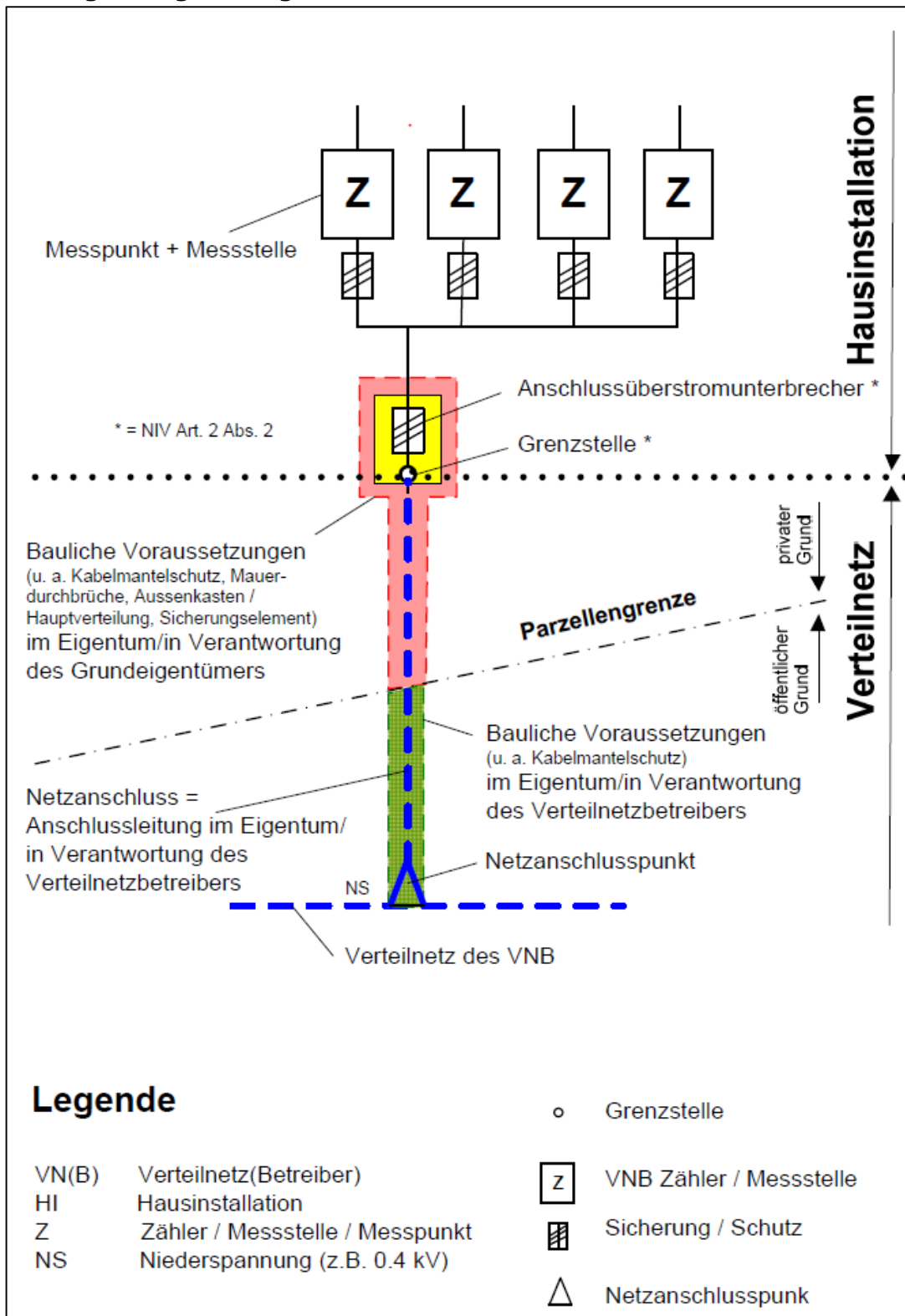
Michael Bäscher
Geschäftsführer

Christoph Züger
Bereichsleiter Netze
Mitglied der Geschäftsleitung

Anhänge

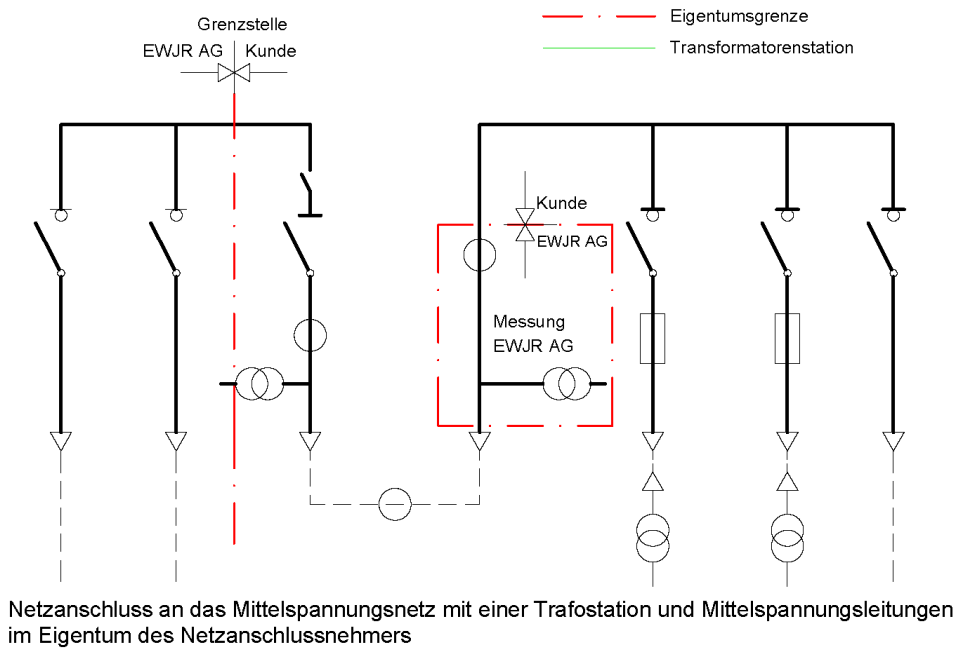
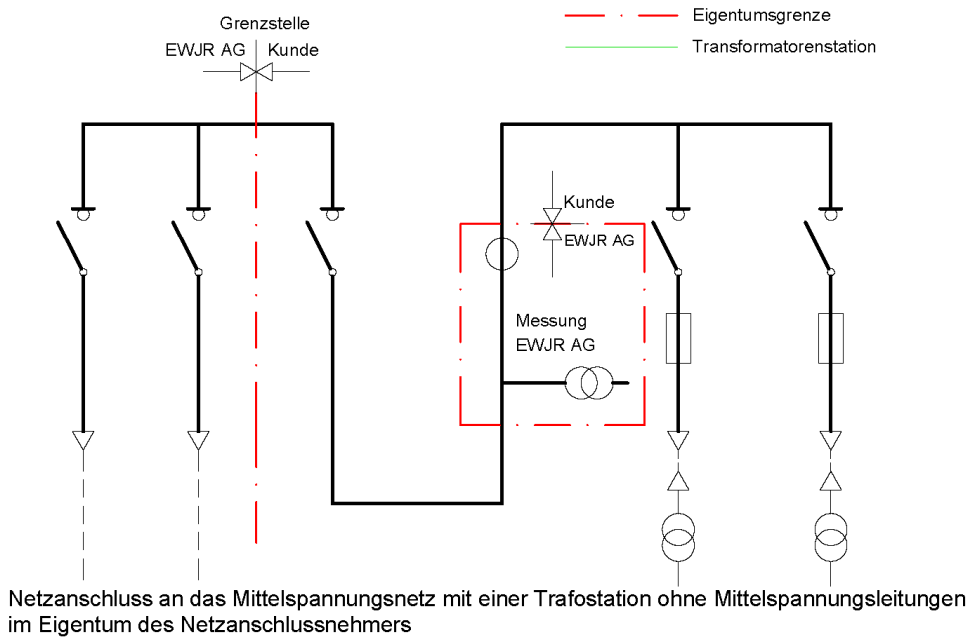
- Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss
- Anhang 2: Abgrenzung Mittelspannungsnetzanschluss
- Anhang 3: Abgrenzung Niederspannungsnetzanschluss
- Anhang 4: Zuordnung Anschlussstromunterbrecher/Bezugsberechtigte Leistung
- Anhang 5: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Aussenkasten
- Anhang 6: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Innenanschluss
- Anhang 7: Ansätze für den Anschlussbeitrag
- Anhang 8: Begriffe

Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss



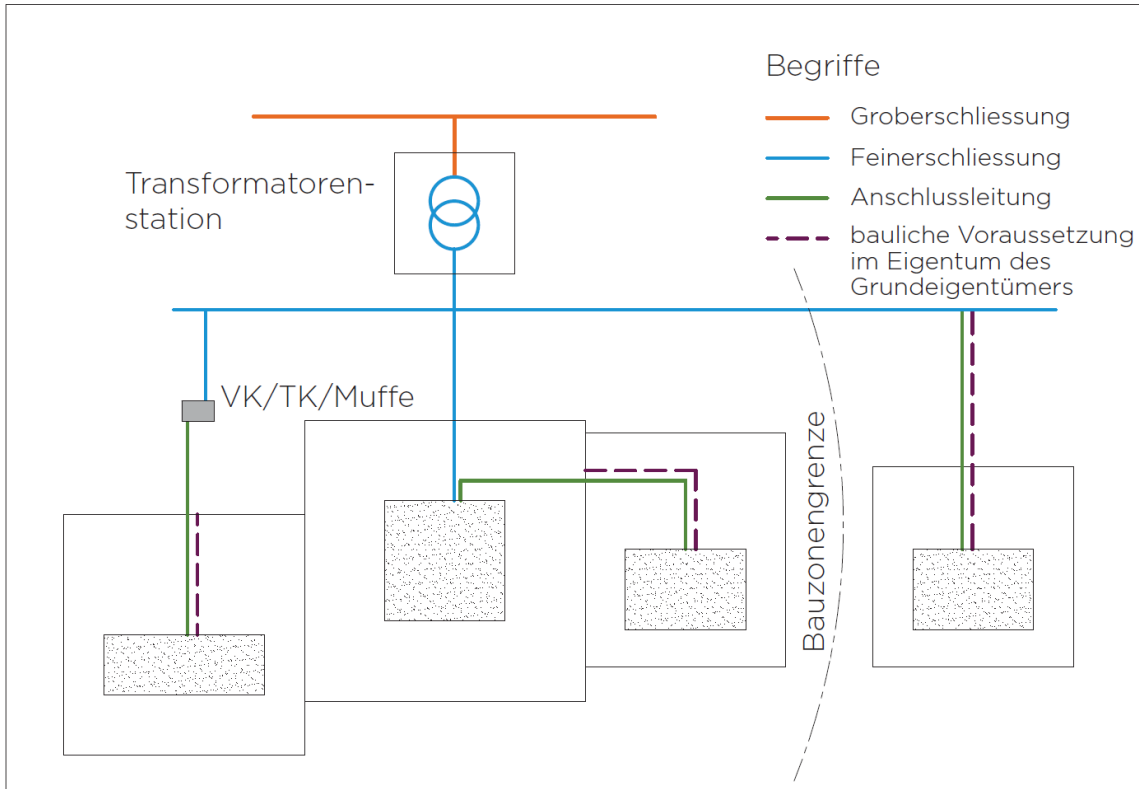
Quelle: VSE Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Empfehlung Netzanschluss

Anhang 2: Abgrenzung Mittelspannungsnetzanschluss



<p>ENERGIE INSTALLATION NETZE EWJR</p>	<p>NETZANSCHLUSS- RICHTLINIEN</p> <p>ABGRENZUNG IM MITTELSPANNUNGSNETZ</p>	Dat.: 22.02.2019
		Gez.: lb
		Ges.: cz
		Mst.: Schema
		Rev.:

Anhang 3: Abgrenzung Niederspannungsnetzanschluss



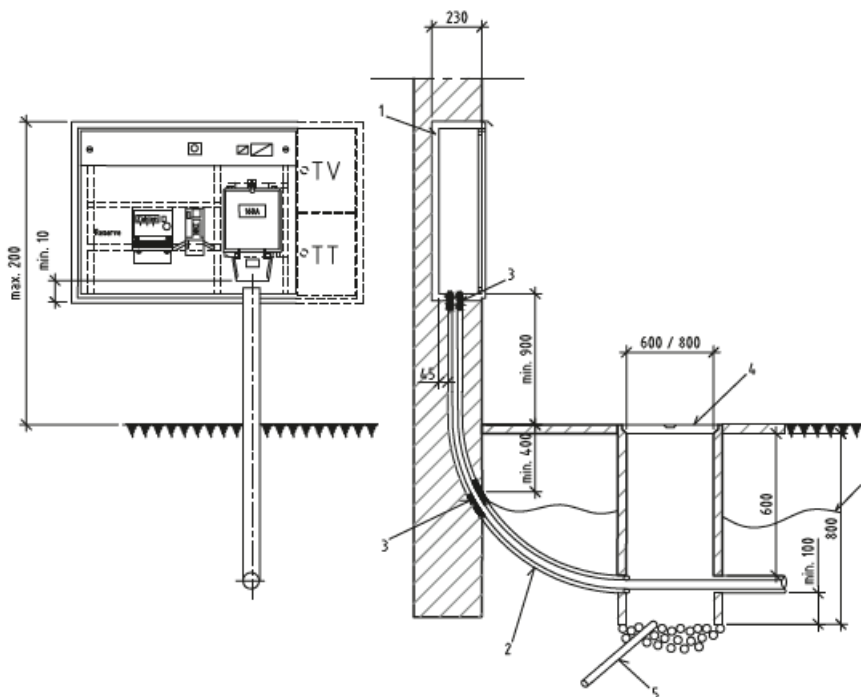
Anhang 4: Zuordnung Anschlussstromunterbrecher/Bezugsberechtigte Leistung

Anschlussüber- stromunterbrecher	Bezugsberechtigte Leistung
25 A	17 kVA
40 A	28 kVA
63 A	44 kVA
80 A	55 kVA
100 A	69 kVA
125 A	87 kVA
160 A	111 kVA
200 A	139 kVA
250 A	173 kVA
315 A	218 kVA
400 A	277 kVA
500 A	346 kVA
630 A	436 kVA
800 A	544 kVA
1'000 A	693 kVA

Anhang 5: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Aussenkasten

Ein- und Mehrfamilienhäuser erhalten in der Regel eine Kabeleinführung mit einer gemeinsamen Anschlusssicherung in einem Aussenkasten. Bei Reihenhäusern hat die Verbindung zu den einzelnen Häusern installationsseitig durch eine Reihenausleitung mit einer Haussicherung in jedem Gebäude zu erfolgen. Ist der Zutritt ins Gebäudeinnere nicht jederzeit möglich (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser, Ferienhäuser, Schützenhäuser, Sportplätze, Schwimmbäder, Pumpenhäuser, Werkstätten, Relais- und Signalstationen, Zivilschutzanlagen, usw.) müssen Anschlusssicherungen und Messeinrichtungen von aussen allgemein zugänglich sein.

Beispiel Aussenkasten:

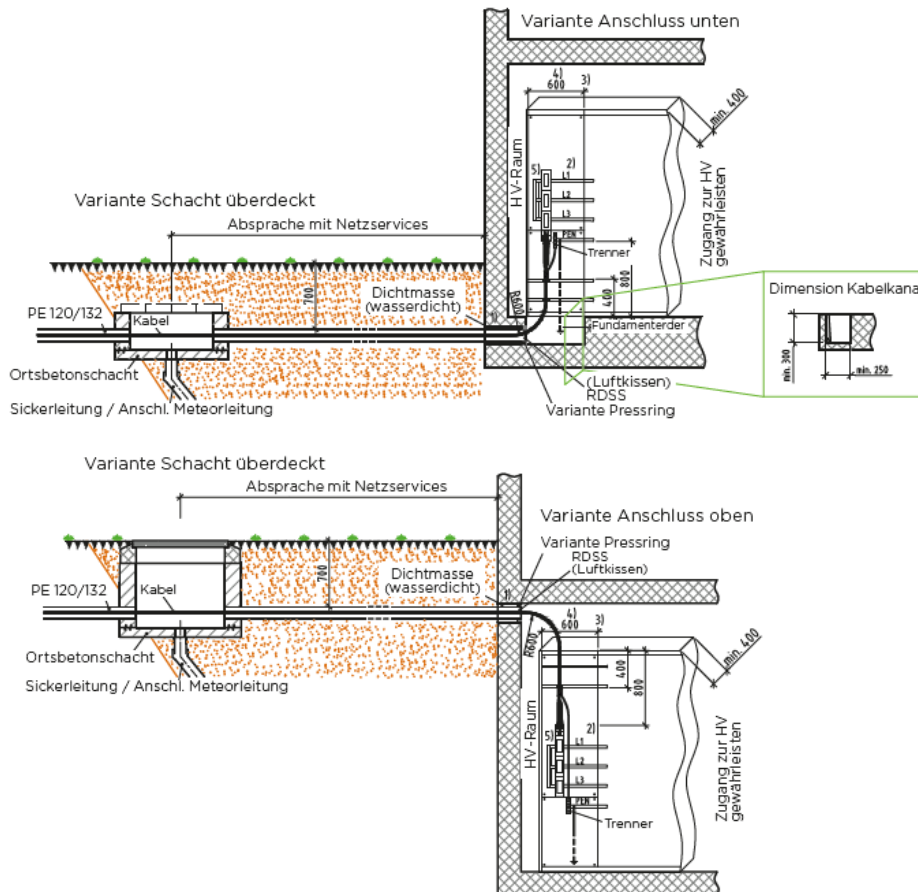


- 1) Wärmeisolation min. 4 cm
- 2) Verlegung des Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen, keine Flex-Wellrohre oder Flex-Bögen verwenden, da diese keine ausreichende Festigkeit aufweisen, für Kabelzüge untauglich sind und nicht wasserdicht geschlossen werden können.
- 3) Schutz gegen Feuchtigkeit und Wassereintritt
- 4) Schachtdeckel mit Radlast he nach Ort 1t oder 5t, optimal überdeckt
- 5) Entwässerungsschacht mit Anschluss an Sicherleitung / Meteorleitung oder genügender Versicherung. Dieser kann auch gemeinsam mit anderen Werken kombiniert werden.
- 6) Kabelwarnband

Hinweis

Das Kabelschutzrohr ist in geeigneter Weise zu entwässern und örtlich mit der Sickerleitung zu verbinden. Für allfällige Schäden, die durch Wassereintrich entstehen, übernimmt die EWJR keine Haftung.

Anordnung der Entwässerung:



- 1) Rohre: SR 120, wasserdicht verlegt. Die Haftung der Abdichtung der Rohrleitungen liegt beim Bauherr!
- 2) Reserveplatz für allfällige Anschlussverstärkung gemäss Bestimmungen der EWJR
- 3) Bei Abgangs-Überstromunterbrechern Trennwand erforderlich
- 4) Breite von Anschlussraum in HV so wählen, dass Kabelradius eingehalten werden kann
- 5) NHS kann als DIN2, DIN3 oder Silas ausgebaut werden

SR 80	Grösse 120/92	Ø Aussen Rohr 84-92 mm	Bohrungsdurchmesser 120 mm
SR 120	Grösse 200/135	Ø Aussen Rohr 127-135 mm	Bohrungsdurchmesser 200 mm

Die Kabeleinführung ist im gleichen Raum, wie die Hauptverteilung vorzusehen. Wenn dies nicht möglich ist, benötigt es zwingend Rücksprache mit der EWJR.

EWJR Norm Schachtabdeckung, zu Lasten Grundeigentümer

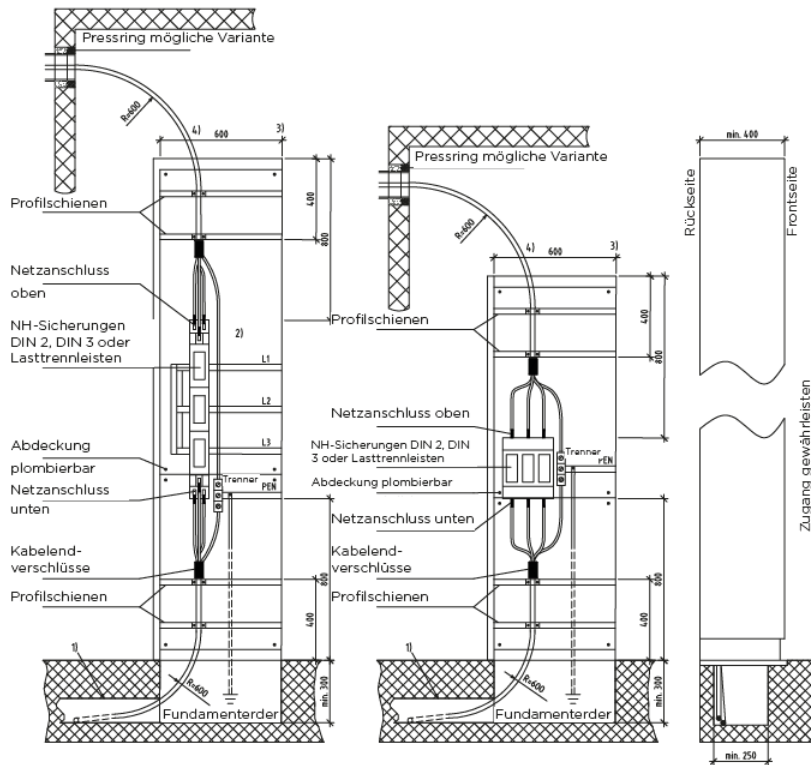
Gegenstand: Dieses Normblatt enthält die massgebenden Richtlinien für die bauseitige Hausanschluss-Zuleitung in Technikraum

Richtlinien: Wasser- und Gasdichte Kabeleinführung in Betonmauer
Die Haftung der Abdichtung der Rohrleitungen liegt beim Bauherr!

Anhang 6: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Innenanschluss

Bei Anschlüssen direkt in Schalt- und Verteilanlagen sind folgende Bedingungen einzuhalten: Die Montage der Anschlussüberstromunterbrecher direkt in die Schalt- und Verteiltafeln ist nur mit Bewilligung des Werkes gestattet. In diesem Fall ist dem Werk vorgängig eine entsprechende Zeichnung mit Angabe von Abmessung, Typ und Fabrikat des Anschlussüberstromunterbrechers zur Genehmigung einzureichen.

Beispiel Anschluss im Verteilschrank:



Vor dem Gebäude ist ein Schacht für den Kabelzug zu erstellen. Lage, Form und Grösse sind von Fall zu Fall mit dem Werk abzusprechen. Wasserdichte Verlegung des S+S geprüften Kabelschutzrohres (keine Flexbögen oder Wellrohre verwenden!) Mehraufwendungen bei der Kabelverlegung durch nicht fachgerechte Anordnung der Rohre gemäss Plan werden dem Kunden verrechnet.

Hinweis

Beim Eintritt in das Gebäude ist das Kabelschutzrohr auf geeignete Weise zu entwässern und örtlich mit der Sickerleitung zu verbinden. Für allfällige Schäden, die durch Wassereintrich entstehen, übernimmt die EWJR keine Haftung.

- 1) Rohre SR 120, wasserdicht verlegt. Die Haftung der Abdichtung der Rohrleitungen liegt beim Bauherr!
- 2) Reserveplatz für allfällige Anschlussverstärkung gemäss Bestimmungen der EWJR
- 3) Bei Abgangs-Überstromunterbrechern Trennwand erforderlich
- 4) Breite so wählen, dass Kabelradius eingehalten werden kann

Rohreinführung für Kabelanschluss sollte direkt in HV-Raum sein. Wenn dies nicht möglich ist, werden Mehrkosten für die Kabelverlegung für den Kunden anfallen.

Anhang 7: Ansätze für den Anschlussbeitrag

Die EWJR ist berechtigt die nachfolgenden Preisansätze jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen.

Preisansätze Netzkostenbeitrag (exkl. MwSt.)

Niederspannungsnetzanschluss	Preis in CHF exkl. MWST
Spezifischer Netzkostenbeitrag Bezugsberechtigter Leistung	CHF 125.- pro A
Mittelspannungsnetzanschluss	Preis in CHF exkl. MWST
Spezifischer Netzkostenbeitrag Bezugsberechtigter Leistung	CHF 85.- pro kVA

Preisansätze Netzanschlussbeitrag (exkl. MwSt.)

Preisansätze	Grundpauschale Planungs-, Montage- und Materialkosten	Mehrlängenzuschlag ab 25m für Kabel und Schutzrohr	Zuschlag für baulichen Teil bei Erstellung durch EWJR
3 x 25/25 mm ²	CHF 4'800.-	CHF 22.- pro m	CHF 40.- pro m
3 x 50/50 mm ²	CHF 5'100.-	CHF 35.- pro m	CHF 40.- pro m
3 x 95/95 mm ²	CHF 6'100.-	CHF 60.- pro m	CHF 40.- pro m
3 x 150/150mm ²	CHF 7'400.-	CHF 90.- pro m	CHF 40.- pro m
3 x 240/240 mm ²	CHF 8'500.-	CHF 140.- pro m	CHF 40.- pro m

Die Preisansätze gelten für die Erstellung, die Verstärkung, den Ersatz oder die Änderung der Netzanschlussleitungen. Der elektrische Teil wird durch die EWJR nach den aufgeführten Preisansätzen erstellt. Der bauliche Teil (Grab- und Maurerarbeiten) wird in der Regel nach Angaben der EWJR durch die Bauunternehmung des Kunden zu dessen Lasten ausgeführt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ausführung der Anschlussleitung.

Ob Aussenzählerkasten, Unterputz-Hausanschlusskasten, Hausanschlusssäule oder gemeinsamer Technikraum – bei allen diesen Varianten muss die Zugänglichkeit zum Hausanschlusskasten für das EWJR gewährleistet sein. Der definitive Standort vom Hausanschlusskasten muss vor Baubeginn definiert sein.

Preis für Montage/Demontage von Messeinrichtungen bei Um- und Ersatzbauten: Rechnungsstellung nach Aufwand in Regie nach den aktuell gültigen Regieansätzen der EWJR.

Anhang 8: Begriffe

Anschlussbeitrag

Gesamtheit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für die technische Anbindung der Anlagen des Netzanschlussnehmers und einen Teil der Beanspruchung des Verteilnetzes ab.

Anschlusspunkt

Ort an welchem die Netzanbindung des Netzanschlussnehmers erfolgt. Grenze der betrieblichen Verantwortung (Grenzstelle) zwischen Netzbetreibern einerseits und Netzanschlussnehmern andererseits, gleichzeitig auch Übergabestelle für den Energieaustausch.

Anschlussüberstromunterbrecher

Technische Einrichtung an der Grenzstelle jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der Bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Objektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss. In der Regel sind Anschlussüberstromunterbrecher Schmelzsicherungen (Niederspannungs-Hochleistungs-Sicherung [NHS]), Leitungsschutzschalter oder Leistungsschalter.

Bauliche Voraussetzungen

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss: Das Öffnen und Eindecken des Kabelgrabens; das Liefern, Verlegen und Einbetten der Kabelschutzrohre; Wiederinstandstellungsarbeiten; Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Endkunde das elektrische Netz tatsächlich belastet hat. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate und der höchsten Last in diesem Zeitraum.

Bezugsberechtigte Leistung

Die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte und im Netzanschlussvertrag festgehaltene maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers aus dem Verteilnetz bezogen wird.

Einspeiseleistung

Elektrische Leistung die eine Energieerzeugungsanlage oder weitere Anlagen (z.B. Batteriespeicher) in das Netz einspeisen.

Einspeisepunkt

Verknüpfungspunkt der EEA-Anschlussleitung mit dem Netz. In der Regel mit der Netzanschlussstelle übereinstimmend.

Elektrische Leistung

Die elektrische Leistung errechnet sich wie folgt: $S = U \times I \times \sqrt{3}$ ($1'000 \text{ VA} = 1 \text{ kVA}$) wobei S die elektrische Scheinleistung mit der Einheit Voltampere [VA] bedeutet, U 400 Volt beträgt und I die Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampere [A] ist.

Feinerschliessung

Sie umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz und die Transformatorenstation.

Grenzstelle

Sie bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem Verteilnetzbetreiber.

Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 1). Bei einem Mittel- oder Hochspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle in der Regel die Abgangsklemme des Übergabeschalters vor dem Messfeld (Anhang 2). Die Grenzstelle wird vertraglich festgelegt.

Groberschliessung

Sie umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz.

Mittelspannung (MS)

In Verteilnetzen der EWJR beträgt die Mittelspannung 16 kV.

Netzanschluss

Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz.

Netzanschlussbeitrag

Beitrag an die Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses und für allfällige Netzanpassungen.

Netzanschlussnehmer

Ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter oder ein Netzbetreiber, der über einen Netzanschluss verfügt. Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.

Netzanschlussstelle/Verknüpfungspunkt mit dem Netz

Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers.

Netzanschlussvertrag

Mit dem Netzanschlussvertrag erhält der Grundeigentümer das Recht, seine Objektinstallationen an das Verteilnetz anzuschliessen. Zudem werden im Netzanschlussvertrag die technischen Voraussetzungen und die Bezugsberechtigte Leistung festgelegt.

Netzkostenbeitrag

Beitrag entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Er deckt einen Teil der Grob- und Feinerschliessung ab.

Netzurückwirkungen

Beeinträchtigung der Netzspannung in Grösse und zeitlichem Verlauf, verursacht durch den Betrieb von Anlagen des Netzanschlussnehmers.

Niederspannung (NS)

Die Niederspannung beträgt in Verteilnetzen der EWJR 400/230 Volt.

Produzent

Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin eines oder mehrerer Kraftwerke oder Kraftwerksanteilen zur Erzeugung von Elektrizität in Form von Wirk- und Blindleistung bzw. Wirk- und Blindenergie ist und diese Elektrizität ins Netz einspeist.

Transformatorstation

Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.

Verbrauchsstelle

Pro Verbrauchsstelle braucht es eine Messeinrichtung.

Verteilkabine

Anlage zur Aufteilung des Niederspannungsverteilnetzes für den Netzanschluss von Netzanschlussnehmern.